



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder

Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“

Inhalt des amtlichen Teils

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder – 4. Änderung	1
Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2019.....	3
Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Schwedt/Oder (Einwohnerbeteiligungssatzung)	4
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Oberflächenwassergebühren für die Oberflächenentwässerung der Stadt Schwedt/Oder (Oberflächenwassergebührensatzung) – 3. Änderung.....	5
Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Schwedt/Oder (Mittagsversorgungssatzung).....	5
Öffentliche Bekanntmachung Grundsteuer Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019.....	6

Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2019/2020.....	6
Öffentliche Bekanntmachung 4. Änderungsbeschluss Bodenordnungsverfahren Schönermark Verfahrens-Nr. 3-004-Q	7

Inhalt des nichtamtlichen Teils

Vergnügungssteuer für Silvester- und Faschingsveranstaltungen 2018/2019.....	8
Neue Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ ab dem 1. Januar 2019	8
Bbeauftragte der Stadtverordnetenversammlung	8
Beratungsstellen in Schwedt/Oder.....	8
Sitzungsplan der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder 2019 (geändert).....	10

Amtlicher Teil

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder – 4. Änderung

§ 1

Das Inhaltsverzeichnis wird in § 5 wie folgt geändert:
§ 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

§ 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung,
 2. Einwohnerversammlungen,
 3. Einwohnerbefragung.

- (2) Die Einzelheiten der Durchführung der Einwohnerfragestunde, Einwohnerversammlung und Einwohnerbefragung werden in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die Einwohner der Stadt Schwedt/Oder können im Rahmen eines Bürgerbudgets an der Gestaltung des städtischen Haushaltes beteiligt werden. Voraussetzung für die Durchführung eines Bürgerbudgets ist, dass die Stadtverordnetenversammlung dem für das jeweilige Haushaltsjahr zugestimmt hat. Die Einzelheiten der Durchführung des Bürgerbudgets werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 3

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

IMPRESSUM: Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter www.schwedt.eu veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Verlag, Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 030 280945, www.heimatblatt.de

Amtlicher Teil

Die Stadt Schwedt/Oder beteiligt Kinder und Jugendliche im Rahmen von Kinder- und Jugendfragestunden an sie berührenden städtischen Angelegenheiten. Die Einzelheiten der Durchführung der Kinder- und Jugendfragestunden werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 4

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Bei Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, ist sie bereits im Entwicklungsstadium einzubeziehen.
- (3) Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, ihren abweichenden Standpunkt mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses darzulegen, in den Sitzungen dieser Gremien persönlich vorzutragen und an deren Beratungen darüber teilzunehmen.

§ 5

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Beauftragte

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt
 - zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohner der Stadt Schwedt/Oder einen Seniorenbeauftragten,
 - für den Aufgabenbereich der Vertretung der gesellschaftlichen Belange von Menschen mit Behinderung einen Behindertenbeauftragten,
 - für den Aufgabenbereich der Unterstützung von Einwohnern mit Migrationshintergrund einen Integrationsbeauftragten und
 - zur Förderung der Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen einen Kinder- und Jugendbeauftragten.
- (2) Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig. Ihre Benennung erfolgt auf Vorschlag des Bürgermeisters und ist zeitlich an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gebunden. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie ihre Tätigkeit bis zur Neubenennung der jeweiligen Beauftragten, welche in der Regel in einer der ersten drei Sitzungen einer neugewählten Stadtverordnetenversammlung stattfinden soll, fort. Scheidet ein Beauftragter im Laufe der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung aus seinem Amt aus, so soll möglichst zeitnah eine Neubenennung erfolgen.

- (3) § 6 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 6

§ 10 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

- (2) Gemeindebedienstete
Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses im höheren Dienst, die Entscheidung über die Beförderung von Beamten des höheren Dienstes, die Einstellung oder Eingruppierung von Tarifbeschäftigten in die Entgeltgruppen E 13 bis E 15 TVöD und über betriebsbedingte Kündigungen und Änderungskündigungen von Beschäftigten. Hiervon ausgenommen sind Einstellungen oder Eingruppierungen, die befristet für weniger als 2 Jahre erfolgen.
- (3) Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse sowie mit leitenden Bediensteten der Stadt, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, und für deren Genehmigung der Hauptausschuss zuständig wäre, behält sich die Stadtverordnetenversammlung nach § 28 Abs. 3 BbgKVerf zur Genehmigung vor. Als leitende Bedienstete im Sinn dieser Vorschrift gelten Wahlbeamte, Beamte und Tarifbeschäftigte des höheren Dienstes, der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, die Leiter von Organisationseinheiten, die unmittelbar dem Bürgermeister oder dem Beigeordneten unterstellt sind, sowie die Leiter der städtischen Einrichtungen. Keiner Genehmigung bedürfen Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden, und Honorarverträge über die Weiterbildung von Bediensteten der Stadt oder über Dolmetschertätigkeiten für die Stadt sowie über die Erbringung von künstlerischen Leistungen an Kultureinrichtungen der Stadt.

§ 7

§ 17 Abs. 7 c) wird wie folgt geändert:

- c) Am Ring 1, in Gatow,

§ 8

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, den 07.12.18

*Polzehl
Bürgermeister*

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	67.728.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	66.900.800 EUR
außerordentlichen Erträge auf	841.800 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	690.500 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	68.131.900 EUR
Auszahlungen auf	72.240.900 EUR

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

- | | |
|--|----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 61.074.100 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 62.041.900 EUR |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 7.057.800 EUR |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 9.840.300 EUR |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0 EUR |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 358.700 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen aus Liquiditätsreserven | 0 EUR |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 9.455.800 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 445 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der

Kontengruppen 50/51 und 70 Personalaufwendungen/ Personalauszahlungen	- ab 50,0 TEUR je Einzelfall
---	------------------------------

Kontengruppen 52 und 72 Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	- ab 50,0 TEUR je Einzelfall
--	------------------------------

Kontengruppen 53 und 73 Transferaufwendungen/ Transferauszahlungen	- ab 30,0 TEUR je Einzelfall
--	------------------------------

Kontengruppen 54 und 74 Sonstige ordentliche Aufwendungen/ sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- ab 30,0 TEUR je Einzelfall
--	------------------------------

Kontengruppen 55 und 75 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/ Finanzauszahlungen	- ab 30,0 TEUR je Einzelfall
--	------------------------------

Kontengruppen 59 und 79 Außerordentliche Aufwendungen/ Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- ab 30,0 TEUR je Einzelfall
--	------------------------------

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch zweckgebundene Erträge und Einzahlungen gedeckt sind, beziehen sich die Wertgrenzen in den angegebenen Kontengruppen auf den jeweiligen Eigenanteil.

Kontengruppe 78 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, sofern sie den kommunalen Eigenanteil betreffen bzw. es sich um außerplanmäßige Maßnahmen handelt jedoch überplanmäßige Bauleistungen	- ab 50,0 TEUR je Einzelfall - um mehr als 25 v. H. der geplanten Ansätze, maximal bei Erhöhung des kommunalen Eigenanteils um 120,0 TEUR
--	--

Aufwendungen/Auszahlungen über 25.000 EUR in den angegebenen Kontengruppen, ausgenommen überplanmäßige Bauleistungen, sind durch den Hauptausschuss zu genehmigen.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis auf 500.000 EUR und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 EUR festgesetzt.

Amtlicher Teil

§ 6

entfällt

Schwedt/Oder, 07.12.18

Polzehl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 07.12.18 wird öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bei der Bürgerberatung im Rathaus, Zimmer 1.13 aus.

Schwedt/Oder, 07.12.18

Für die Stadt Schwedt/Oder

Polzehl
Bürgermeister

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Schwedt/Oder (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund von § 3 Abs. 1, 13 Satz 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und § 5 der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Einwohnerfragestunde**

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schwedt/Oder sind berechtigt, in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder anderen städtischen Angelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen im Regelfall bis zu sieben Tagen vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich im Büro der Stadtverordnetenversammlung oder bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Sofern sie erst in der Stadtverordnetenversammlung vorgebracht werden, soll die mündliche Formulierung des Anliegens mehr als fünf Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Einwohnerfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Können Fragen nicht in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden, erhalten die Fragestellenden eine schriftliche Antwort, welche bei öffentlichem Interesse auch im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder veröffentlicht werden kann.

**§ 2
Einwohnerversammlung**

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten der Stadt sollen mit den Einwohnerinnen und Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet oder Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder spätestens sieben Tage vor der geplanten Versammlung ein. Hierbei sind Zeit, Ort, Tagesordnung und gegebenenfalls das Gebiet

der Stadt, auf welches die Einwohnerversammlung begrenzt wird, zu benennen.

- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine von dieser/m beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt Schwedt/Oder bzw., sofern die Einwohnerversammlung nur auf ein Gebiet der Stadt begrenzt wurde, in diesem Gebiet leben, haben Rederecht.
- (4) Über das Ergebnis der Einwohnerversammlung fertigt die Person, welche die Versammlung geleitet hat, eine Niederschrift und leitet die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu, soweit diese/dieser die Versammlung nicht selbst geleitet hat.

**§ 3
Einwohnerbefragung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder eines Teils des Stadtgebietes beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schwedt/Oder, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorgegebenen Varianten. Stehen mehr als zwei Vorlagen zur Befragung, kann die Stimmabgabe auch per Präferenzwahl erfolgen.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Wahl der Bürgermeister im Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der amtierenden Wahlleiterin oder dem amtierenden Wahlleiter der Stadt.

Amtlicher Teil

§ 4

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine Kinder- und Jugendfragestunde statt, im Regelfall in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen zu allen sie berührenden städtischen Angelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Das Vorbringen des Anliegens soll fünf Minuten pro Person nicht überschreiten. Die Antworten sollen in kind- und jugendgerechter Sprache zu erfolgen. Können Fragen nicht in der Kinder- und Jugendfragestunde beantwortet werden, erhalten die Fragestellenden eine schriftliche Antwort, welche bei öffentlichem Interesse auch im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder veröffentlicht werden kann. Die Kinder- und Jugendfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten.

- (2) Beteiligungs- und Mitwirkungsberechtigt nach Absatz 1 sind alle Kinder und Jugendlichen der Stadt Schwedt/Oder, die am Tag der Fragestunde das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5

Sonstiges, Inkrafttreten

- (1) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, welche die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, den 07.12.18

*Polzehl
Bürgermeister*

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Oberflächenwassergebühren für die Oberflächenentwässerung der Stadt Schwedt/Oder (Oberflächenwassergebührensatzung) – 3. Änderung

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 [GVBl. I/18 [Nr. 15] und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32.) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 Absatz 9 der Oberflächenwassergebührensatzung wird wie folgt geändert:

- (9) Der Gebührensatz beträgt kalenderjährlich **0,45 Euro** je angeschlossenem Quadratmeter Grundstücksfläche.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Schwedt/Oder, den 07.12.18

*Polzehl
Bürgermeister*

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Schwedt/Oder (Mittagsversorgungssatzung)

Auf der Grundlage von § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achten Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I, S. 3618), §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]) § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18, Nr. [11]) des § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 22) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Kinder, die eine Kindertagesstätte oder Grundschule in Trägerschaft der Stadt Schwedt/Oder besuchen, wird an den Öffnungstagen der Kindertagesstätten und an den Schultagen, ausgenommen an Sonnabenden, ein warmes Mittagessen bereitgestellt.

§ 2

Organisation, Durchführung

Die Organisation und Durchführung der Mittagessenversorgung nach § 1 kann auch von der Stadt Schwedt/Oder an Dritte übertragen werden. Die Verantwortung der Stadt für die Essensversorgung der in eigener Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten und Grundschulen bleibt davon unberührt.

Amtlicher Teil

§ 3

Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig und damit Gebührensschuldner sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind an der Mittagsverpflegung teilnimmt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zur Mittagessenversorgung. Bei Kindern, die eine Kindertagesstätte besuchen, ist diese mit der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung verbunden.
- (2) Die monatliche Gesamtgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist jeweils zum Ende des Folgemonats fällig.
- (3) Die Gebühr für die Mittagsversorgung von Kindern, die eine Kindertagesstätte der Stadt Schwedt/Oder besuchen, wird in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen festgesetzt. Dies ist aktuell 1,63 Euro pro Portion.
- (4) Für Schüler/innen, welche, ohne Hortkinder zu sein, an der Schulspei-

sung teilnehmen, wird die Mittagsmahlzeit zu einem angemessenen Preis angeboten. Dies sind aktuell 3,13 Euro pro Portion.

Bei Schüler/innen, die keine Leistungen im Rahmen des sogenannten Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 28 Abs. 6 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, ermäßigt sich dieser Betrag auf 1,63 Euro pro Portion.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung für die kommunale Schulspeisung der Stadt Schwedt/Oder (Schulspeisungssatzung) vom 13. März 2015 und die Satzung für die Versorgung der Kinder in den kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Schwedt/Oder (Kitaversorgungssatzung) vom 13. März 2015, in Gestalt der 1. Änderung vom 23. September 2015, außer Kraft.

Schwedt/Oder, den 07.12.18

*Polzehl
Bürgermeister*

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat am 06.12.2018 die Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Der § 4 der Haushaltssatzung regelt die Hebesätze für die Grundsteuer.

Diese haben sich gegenüber dem Kalenderjahr 2018 nicht geändert. Deshalb haben alle Grundsteuerschuldner, deren Grundsteuermessbescheid sich für das Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2018 nicht geändert hat, für 2019 die gleiche Grundsteuer wie 2018 zu entrichten. Für diese Steuerschuldner wird die Grundsteuer für 2019 nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Grundsteuer wird nach § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend davon werden Kleinbeträge bis zu 15,00 € am

01. Juli und Beträge bis zu 30,00 € zu je einer Hälfte am 15. Februar und 15. August fällig. Die Steuern sind von den Steuerschuldnern zu den genannten Terminen zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung bei dem Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, 16303 Schwedt/Oder, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Schwedt/Oder, 07. Dez. 2018

*Polzehl
Bürgermeister*

Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2019/2020

Sehr geehrte Eltern, gemäß § 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können auf **Antrag der Eltern** zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. In begründeten Ausnahmefällen können Eltern eine Zurückstellung vom Schulbesuch beantragen. Die Entscheidung wird durch die Schulleitung der aufnehmenden Schule getroffen.

Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

Ihr Wohngebiet ist einer örtlich zuständigen Grundschule zugeordnet. Grundlage bildet die Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Schwedt/Oder (Schulbezirkssatzung). Die Schulbezirkssatzung ist in ihrer derzeit gültigen Fassung im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 27. Oktober 2018 öffentlich bekannt gemacht und im Internet unter www.schwedt.eu veröffentlicht worden.

Die Anmeldung der einzuschulenden Kinder erfolgt in der für ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständige Grundschule an den nachfolgend festgelegten Terminen. Für Schulpflichtige aus den Überschneidungsgebieten bestimmt der Schulträger die örtlich zuständige Grundschule.

Amtlicher Teil

Grundschule Bertolt Brecht 19. Februar 2019
20. Februar 2019
21. Februar 2019

Die Uhrzeiten werden auf der Homepage der Schule unter www.brecht-schule.de gesondert bekannt gegeben.

Astrid Lindgren Grundschule 19. Februar 2019 14:00 – 18:00 Uhr
20. Februar 2019 10:00 – 14:00 Uhr
21. Februar 2019 09:00 – 13:00 Uhr

Erich Kästner-Grundschule 11. Februar 2019 nach Terminvergabe
14. Februar 2019 nach Terminvergabe
25. Februar 2019 nach Terminvergabe

Grundschule „Am Waldrand“ 19. Februar 2019 08:00 – 18:00 Uhr
20. Februar 2019 08:00 – 15:00 Uhr
21. Februar 2019 08:00 – 14:00 Uhr

Bei der Anmeldung wird der Lern-, Leistungs- und Entwicklungsstandes Ihres Kindes festgestellt. Deshalb ist eine persönliche Vorstellung Ihres Kindes erforderlich, sowie die Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes und wenn vorhanden die Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung sowie ggf. die Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs oder die Teilnahmebestätigung einer sprachtherapeutischen Behandlung.

Schwedt/Oder, den 04.12.18

Polzehl
Bürgermeister

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung – 4. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 26.09.2007 angeordnete sowie den Änderungsbeschlüssen vom 11.02.2011, 12.11.2012 und 28.09.2016 geänderte

Bodenordnungsverfahren Schönermark Verfahrens-Nr. 3-004-Q

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Erweiterung des Verfahrenszwecks

Der Zweck des Bodenordnungsverfahrens wird wie folgt erweitert:
Das Bodenordnungsverfahren dient des Weiteren der Beseitigung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur und der Auflösung von Landnutzungsconflikten, die durch den Bau der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) und deren dauerhafte Sicherung im Verfahrensgebiet entstehen.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des 4. Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden/Städten öffentlich bekannt gemacht.

Der 4. Änderungsbeschluss mit Gründen liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im / in

Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
der Stadt Schwedt, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder,
Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz,
Amt Gramzow, Poststraße 25, 17291 Gramzow,
Amt Gerswalde, Dorfmitte 14 a, 17268 Gerswalde,
Amt Joachimsthal, Joachimsthalplatz 1-3, 16247 Joachimsthal

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der 4. Änderungsbeschluss mit Gründen im

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Prenzlau (Zimmer 1.01)
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

aus.

3. Finanzierung

Die im Rahmen der Erweiterung des Verfahrenszweckes entstehenden Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) sind vom Vorhabenträger des Baus der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) gem. § 86 Abs. 3 FlurbG an die Teilnehmergeinschaft zu erstatten.

4. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 3 des 4. Änderungsbeschlusses.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 4. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 08.11.2018

Im Auftrag
gez. Benthin
Referatsleiter Bodenordnung

Dienstsiegel

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I/04 Nr. 14 S. 298) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. Bbg. I/14, Nr. 33)

Nichtamtlicher Teil

Vergnügungssteuer für Silvester- und Faschingsveranstaltungen 2018/2019

Gemäß Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder unterliegen Tanzveranstaltungen, dazu gehören auch öffentliche Silvester- und Faschingsveranstaltungen, der Vergnügungssteuer.

Deshalb fordern wir hiermit alle Veranstalter von öffentlichen Silvester- und Faschingsveranstaltungen auf, die Abrechnung der verkauften Eintrittskarten unter Angabe der Anzahl und des Entgeltes sowie des Ortes der Veranstal-

tung binnen 7 Werktagen nach der jeweiligen Veranstaltung bei der Stadt Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Abt. Steuern, Zimmer 1.86 zu den üblichen Sprechzeiten vorzunehmen.

Danach wird ein förmlicher Steuerbescheid erstellt.

Fachbereich Finanzverwaltung

Neue Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ ab dem 1. Januar 2019

Die Stadt Schwedt/Oder wird voraussichtlich im Jahr 2019 eine neue Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zur Beschlussfassung in die Stadtverordnetenversammlung einbringen, die rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft treten soll.

Fachbereich Finanzverwaltung

Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung

Gleichstellungsbeauftragte

Die Funktion der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten wird gemäß § 18 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hauptamtlich durch die persönliche Referentin des Bürgermeisters ausgeführt. Persönliche Beratungen sind zu den allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung oder nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Frau Sabrina Kuhnert
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5
E-Mail: buergermeister.stadt@schwedt.de
Telefon 03332 446-388

Die Sprechstunden der ehrenamtlichen Beauftragten der Schwedter Stadtverordnetenversammlung finden wie folgt statt:

Integrationsbeauftragte

Frau Annette Clauß
Sprechstunde am 3. Dienstag im Monat von 14:30 bis 16:30 Uhr
im Büro des Theaters Stolperdraht, Berliner Straße 52 A
E-Mail: aclauss@theaterstolperdraht.de
Telefon: 03332 23551

Folgende Sprechstunden finden im Rathaus Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Raum 2.81 statt.

Behindertenbeauftragte

Frau Ursula Birlem
Sprechstunde am 1. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr
E-Mail: buerosv-behindertenbeauftragt.stadt@schwedt.de
Telefon: 03332 446-372

Seniorenbeauftragte

Frau Elke Grunwald
Sprechstunde am 1. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr
E-Mail: buerosv-seniorenbeauftragt.stadt@schwedt.de
Telefon: 03332 446-372

Kinder- und Jugendbeauftragter

Herr Jan Stockfisch
Sprechstunde am 2. Dienstag im Monat von 16 bis 18 Uhr
E-Mail: kjubeauftr.sdt@swschwedt.de
Telefon: 03332 446-372

Beratungsstellen in Schwedt/Oder

Allgemeine soziale Beratung, Beratung für Ausländer und Flüchtlinge

Gemeindezentrum der evangelischen Kirchengemeinde, Berkholzer Allee 10, 16303 Schwedt/Oder, Telefon: 03332 4750102

Arbeitslosen-Service-Einrichtung

Arbeitslosenverband Deutschland e. V., Landesverband Brandenburg e. V., Ringstraße 15, 16303 Schwedt/Oder, Telefon: 03332 838272

Ausbildungsbüro der Unternehmervereinigung Uckermark

Uckermärkischer Bildungsverbund gGmbH, Kunower Straße 3, 16303 Schwedt/Oder, Telefon: 03332 450910, Internet: www.ubv-schwedt.de

Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung

Karhausstraße 4, 16303 Schwedt/Oder, Telefon: 0800 100048025, Internet: www.deutsche-rentenversicherung-berlin-brandenburg.de

Beratung zu allen Hilfen nach dem SGB XII

Landkreis Uckermark, Sozialamt, Nebenstelle Schwedt/Oder, Dammweg 9, 16303 Schwedt/Oder, Telefon: 03332 5802244, Internet: landkreis.uckermark.de

Beratungsstelle für AIDS und Geschlechtskrankheiten

Landkreis Uckermark, Gesundheits- und Veterinäramt, Nebenstelle in Schwedt/Oder, Berliner Straße 123, 16303 Schwedt/Oder, Telefon: 03332 208137

Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen

Handelsstraße 11, 16303 Schwedt/Oder, Telefon: 03332 521735 und 521751, Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Brandenburg e. V. Internet: www.lag-selbsthilfe-bb.de

Nichtamtlicher Teil

Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige

Verein „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung“ e. V.,
Bahnhofstraße 18, 16303 Schwedt/Oder, Telefon: 03332 47589-0
Internet: www.lebenshilfe-uckermark.de

Beratungsstelle für Demenzkranke und ihre Angehörigen

Felchower Straße 13, 16303 Schwedt/Oder, Telefon: 03332 8385100
Internet: www.drk-um-ost.de

Berufsberatung

Karhausstraße 10/12, 16303 Schwedt/Oder, Telefon: 03332 536220,
Bundeagentur für Arbeit Bundesagentur für Arbeit
Internet: www.arbeitsagentur.de

Bürgerberatung und Sozialversicherung

Stadt Schwedt/Oder, Rathaus, Raum 1.13, Dr.-Theodor-Neubauer-Stra-
ße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon: 03332 446-840

fam.e, Agentur des Familienservicevereins

Flinkenberg 26–30, 16303 Schwedt/Oder, Telefon: 03332 835806
Internet: www.fame-schwedt.de

Familienberatung, Beratung Alleinerziehender, Schuldnerberatung

Deutsches Rotes Kreuz, August-Bebel-Straße 13a, 16303 Schwedt/Oder,
Telefon: 03332 20730, 510686

Flüchtlingshilfe (Kordinator)

Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Raum 1.13, 16303 Schwedt/Oder
Telefon: 03332 446-840

Frühe Hilfen Uckermark, Familienzentrum „Kleeblatt“, Regionale Koordinierungsstelle

Brüderstraße 3, 16303 Schwedt/Oder, Telefon: 03332 838284,
Internet: www.fruehehilfen-uckermark.de

Frühförderstelle für blinde und sehbehinderte Kinder

Biesenbrower Straße 2–10b, 16303 Schwedt/Oder, Telefon: 03332 444924,
444930, Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF gemeinnützige AG)
Internet: www.ejf.de

HSI – Haftvermeidung durch soziale Integration

Uckermärkischer Bildungsverbund gGmbH, Kunower Straße 3,
16303 Schwedt/Oder, Telefon: 03332 450937
Internet: www.ubv-schwedt.de

impuls – Beratungsstelle für Familie, Jugend und Erziehung

Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF gemeinnützige AG),
Hanns-Eisler-Weg 2, 16303 Schwedt/Oder, Telefon: 03332 208810
Internet: www.ejf.de, Online-Beratung

Jugendärztlicher Dienst

Landkreis Uckermark, Gesundheits- und Veterinäramt, Nebenstelle in
Schwedt/Oder, Berliner Straße 123, 16303 Schwedt/Oder,
Telefon: 03332 208141, Internet: landkreis.uckermark.de

KOMM

Selbsthilfekontaktstelle für chronisch Kranke und Menschen mit
Behinderung, Julian-Marchlewski-Ring 103 b, 16303 Schwedt/Oder,
Telefon: 03332 515568, Internet: www.komm-schwedt.de

Kompetenzagentur Uckermark, Beratung und Coaching für Jugendli- che und junge Erwachsene auf dem Weg ins Berufs- und Arbeitsleben

Uckermärkischer Bildungsverbund gGmbH, Kunower Straße 3,
16303 Schwedt/Oder, Telefon: 03332 450938,
Internet: www.ubv-schwedt.de

Mietschuldner- und Obdachlosenbetreuung

Stadt Schwedt/Oder, Rathaus, Raum 2.20A, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5,
16303 Schwedt/Oder, Telefon: 03332 446-820

Migrationsfachdienst

DIE JOHANNITER Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Regionalverband Nordbran-
denburg, Auguststraße 2, Zimmer 211/212
16303 Schwedt/Oder, Telefon: 03332 834210

Naturschutz- und Umwelt-Informationsbüro

Lindenallee 32, 16303 Schwedt/Oder, Telefon: 03332 523391

Pflegestützpunkt der Uckermark

Berliner Straße 127 b (Nord-Center), 16303 Schwedt/Oder,
Telefon: 03332 2578014, Internet: www.pflegestuetspunkte-brandenburg.de

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung und Sexualberatung e. V.,
Auguststraße 2, 16303 Schwedt/Oder, Telefon: 03332 515100
Internet: www.profamilia.de

Schutzhütte des Advent-Wohlfahrtswerkes Brandenburg e. V.

Suchtkrankenhilfe, Flemisdorfer Straße 18, 16303 Schwedt/Oder,
Telefon: 03332 524316, Internet: www.schutzhuetten-schwedt.de

Servicebüro der Volkssolidarität in Brandenburg e. V.

Kreisverband Uckermark, Flinkenberg 26–30, 16303 Schwedt/Oder,
Telefon: 03332 835735, Internet: www.volkssolidaritaet.de

Soziale Dienste der Justiz

Bahnhofstraße 1, 16303 Schwedt/Oder, Telefon: 03332 26690

Sozialpsychiatrischer Dienst, Suchtberatung

Landkreis Uckermark, Gesundheits- und Veterinäramt, Nebenstelle
in Schwedt/Oder, Berliner Straße 123, 16303 Schwedt/Oder,
Telefon: 03332 208144, 208143, Internet: landkreis.uckermark.de

Verbraucherberatungsstelle

Verbraucher-Zentrale Brandenburg e. V., Handelsstraße 1,
16303 Schwedt/Oder,
Termintelefon: 0331 98229995,
Internet: www.vzb.de

Nichtamtlicher Teil



(geändert am 22.11.2019)

Sitzungsplan der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder 2019

JANUAR	FEBRUAR	MÄRZ	APRIL	MAI	JUNI	JULI	AUGUST	SEPTEMBER	OKTOBER	NOVEMBER	DEZEMBER
01 Di Neujahr	01 Fr	01 Fr	01 Mo	01 Mi Tag der Arbeit	01 Sa	01 Mo	01 Do	01 So	01 Di	01 Fr	01 So
02 Mi	02 Sa	02 Sa	02 Di	02 Do	02 So	02 Di	02 Fr	02 Mo	02 Mi	02 Sa	02 Mo
03 Do	03 So	03 So	03 Mi	03 Fr	03 Mo	03 Mi	03 Sa	03 Di	03 Do Tag d. Dt. Einheit	03 So	03 Di
04 Fr	04 Mo	04 Mo	04 Do	04 Sa	04 Di	04 Do	04 So	04 Mi	04 Fr	04 Mo	04 Mi
05 Sa	05 Di	05 Di	05 Fr	05 So	05 Mi	05 Fr	05 Mo	05 Do	05 Sa	05 Di	05 Do
06 So	06 Mi	06 Mi	06 Sa	06 Mo	06 Do	06 Sa	06 Di	06 Fr	06 So	06 Mi	06 Fr
07 Mo	07 Do	07 Do	07 So	07 Di	07 Fr	07 So	07 Mi	07 Sa	07 Mo	07 Do	07 Sa
08 Di	08 Fr	08 Fr	08 Mo	08 Mi	08 Sa	08 Mo	08 Do	08 So	08 Di	08 Fr	08 So
09 Mi	09 Sa	09 Sa	09 Di	09 Do	09 So Pfingstsonntag	09 Di	09 Fr	09 Mo	09 Mi	09 Sa	09 Mo
10 Do	10 So	10 So	10 Mi	10 Fr	10 Mo Pfingstmontag	10 Mi	10 Sa	10 Di	10 Do	10 So	10 Di
11 Fr	11 Mo	11 Mo	11 Do	11 Sa	11 Di	11 Do	11 So	11 Mi	11 Fr	11 Mo	11 Mi
12 Sa	12 Di	12 Di	12 Fr	12 So	12 Mi	12 Fr	12 Mo	12 Do	12 Sa	12 Di	12 Do
13 So	13 Mi	13 Mi	13 Sa	13 Mo	13 Do	13 Sa	13 Di	13 Fr	13 So	13 Mi	13 Fr
14 Mo	14 Do	14 Do	14 So	14 Di	14 Fr	14 So	14 Mi	14 Do	14 Mo	14 Do	14 Sa
15 Di	15 Fr	15 Fr	15 Mo	15 Mi	15 Sa	15 Mo	15 Do	15 So	15 Di	15 Fr	15 So
16 Mi	16 Sa	16 Sa	16 Do	16 Mo	16 So	16 Di	16 Fr	16 Mo	16 Mi	16 Sa	16 Mo
17 Do	17 So	17 So	17 Mi	17 Fr	17 Mo	17 Mi	17 Sa	17 Di	17 Do	17 So	17 Di
18 Fr	18 Mo	18 Mo	18 Do	18 Sa	18 Di	18 Do	18 So	18 Mi	18 Fr	18 Mo	18 Mi
19 Sa	19 Di	19 Di	19 So	19 Mo	19 Mi	19 Fr	19 Mo	19 Do	19 Sa	19 Di	19 Do
20 So	20 Mi	20 Mi	20 Sa	20 Mo	20 Do	20 Sa	20 Di	20 Fr	20 So	20 Mi	20 Fr
21 Mo	21 Do	21 Do	21 So	21 Di	21 Fr	21 So	21 Mi	21 Do	21 Mo	21 Do	21 Sa
22 Di	22 Fr	22 Fr	22 Mo	22 Mi	22 Sa	22 Mo	22 Do	22 So	22 Di	22 Fr	22 So
23 Mi	23 Sa	23 Sa	23 Di	23 Do	23 So	23 Di	23 Fr	23 Mo	23 Mi	23 Sa	23 Mo
24 Do	24 So	24 So	24 Mi	24 Fr	24 Mo	24 Mi	24 Sa	24 Di	24 Do	24 So	24 Di
25 Fr	25 Mo	25 Mo	25 Do	25 Sa	25 Di	25 Do	25 So	25 Mi	25 Fr	25 Mo	25 Mi
26 Sa	26 Di	26 Di	26 Fr	26 So	26 Mi	26 Fr	26 Mo	26 Do	26 Sa	26 Di	26 Do
27 So	27 Mi	27 Mi	27 Do	27 Mo	27 Do	27 Sa	27 Di	27 Fr	27 So	27 Mi	27 Fr
28 Mo	28 Do	28 Do	28 So	28 Di	28 Fr	28 So	28 Mi	28 Do	28 Mo	28 Do	28 Sa
29 Di	29 Fr	29 Fr	29 Mo	29 Mi	29 Sa	29 Mo	29 Do	29 So	29 Di	29 Fr	29 So
30 Mi	30 Sa	30 Sa	30 Di	30 Do	30 So Himmelfahrt	30 Di	30 Fr	30 Mo	30 Mi	30 Sa	30 Mo
31 Do	31 So	31 So	31 Di	31 Fr	31 Mi	31 Mi	31 Sa	31 Do	31 Do Reformationstag	31 Sa	31 Di

SW Stadtverordnetenversammlung
KBS Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss
SIBW Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss
FA Finanzausschuss
HA Hauptausschuss
HA+FA Gemeinsame Sitzung

FS Fraktionssitzung
 Feiertage/Ferien
 Änderungen vorbehalten

Ende des nichtamtlichen Teils

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt erscheint am **26. Januar 2019**.
 Redaktionsschluss ist der **9. Januar 2019**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nicht-amtliche) Texte zu kürzen.